

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01534/2018 der CDU-Fraktion
Betreff: Benennung einer Familienbeauftragten in Schwerin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Position einer bzw. eines Familienbeauftragten für die Landeshauptstadt Schwerin einzurichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verwaltung für alle Bevölkerungsgruppen, d. h. für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in der Landeshauptstadt Schwerin arbeitet. Dies schließt insbesondere Familien mit ein. Die Schaffung von weiteren Instanzen und Schnittstellen, wie spezielle Beauftragte für einzelne Gruppen, wird hierbei als nicht förderlich angesehen. Bei Unzufriedenheit in Behördenangelegenheiten stehen den Bürgerinnen und Bürgern bereits heute die unterschiedlichsten Wege zur Klärung offen, beispielsweise im direkten Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste, beim Ideen- und Beschwerdemanagement oder in der Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters.

Darüber hinaus setzt sich das ehrenamtlich organisierte "Schweriner Bündnis für Familie" engagiert dafür ein, dass die Familienfreundlichkeit in Schwerin als feste politische und gesellschaftliche Größe verankert wird.

Der Antrag ist unter der Annahme, dass eine hauptamtliche Stelle geschaffen werden soll, unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Mit der Einrichtung der Position einer bzw. eines Familienbeauftragten entstehen der Landeshauptstadt Schwerin Personal- und Sachkosten. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zudem handelt es sich bei der Schaffung der Position um eine freiwillige Aufgabe für die Landeshauptstadt Schwerin. Über die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet, keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrzunehmen, soweit hierdurch Mehrauszahlungen verursacht werden.

Der Antrag widerspricht somit ebenfalls der Konsolidierungsvereinbarung und ist insgesamt unzulässig.

Im Rahmen der kommenden Beratung über den Doppelhaushalt 2019/2020 hat die Antragstellerin zwar die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen und die Aufnahme der Stelle „Familienbeauftragte(r)“ im Stellenplan 2019/2020 zu beantragen, eine rechtsaufsichtliche Genehmigung hierfür ist jedoch nicht absehbar. Alternativ könnte die Antragstellerin beantragen, dass die Position im Rahmen einer ehrenamtlichen Funktion unter der Maßgabe der Kostenneutralität für die Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen wird.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Personal- und Sachkosten

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Dr. Rico Badenschier